



# RL&C KUNDENINFORMATIONEN

Allgemeine Kundeninformationen entsprechend den MiFID-Vorgaben  
gemäß Artikel 47 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565

---

Nach § 63 Abs. 7 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) ist die Rosenberger, Langer & Cie. Capital Management GmbH (RL&C) als Wertpapierdienstleistungsunternehmen verpflichtet, ihre Kunden über das Institut selbst und ihre Dienstleistungen wie nachstehend zu informieren. Für auftretende Fragen und nähere Erläuterungen steht RL&C gern zur Verfügung und teilt auf Wunsch weitere Einzelheiten mit.



## Inhaltsverzeichnis

1.	Angaben zum Unternehmen.....	6
2.	Angaben zur Unternehmenskommunikation.....	6
3.	Aufsichtsbehörde und Zulassung.....	6
4.	Managementziele.....	7
5.	Kundenkategorisierung und Anlegerschutz.....	7
6.	Anlegerentschädigungs- und Einlagensicherungssystem.....	7
7.	Widerruf.....	8
8.	Widerrufsbelehrung.....	8
8.1.	Widerrufsrecht.....	8
8.2.	Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen.....	9
8.3.	Widerrufsfolgen.....	10
9.	Reklamationen und Beschwerden.....	10
10.	Informationen über Finanzinstrumente.....	11
11.	Bewertung von Finanzinstrumenten.....	11
12.	Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten (Best Execution Policy).....	12
12.1.	Best Execution-Verpflichtung.....	12
12.2.	Auswahl der ausführenden Einrichtungen.....	12
12.3.	Auswahl durch den Kunden.....	13
12.4.	Ausgewählte Einrichtungen.....	13
13.	Benchmark.....	14
14.	Kundenreporting.....	14
15.	Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten.....	14
15.1.	Art und Herkunft möglicher Interessenkonflikte.....	14
15.2.	Umgang mit Interessenkonflikten.....	15
16.	Informationen über den Erhalt von Zuwendungen.....	17
16.1.	Geldzuwendungen.....	17
16.2.	Sachzuwendungen.....	17
17.	Mitwirkungspolitik.....	17
18.	Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen.....	18
19.	Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation.....	21
20.	Datenschutzhinweise.....	21
20.1.	Verantwortliche Stelle.....	21
20.2.	Datenschutzkoordinator.....	22



20.3.	Zuständige Aufsichtsbehörde den Datenschutz betreffend .....	22
20.4.	Datenherkunft, -kategorien und Verarbeitungszweck .....	22
20.5.	Rechtsgrundlage .....	23
20.6.	Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten .....	23
20.7.	Datenempfänger .....	23
20.8.	Übermittlung in Drittländer .....	24
20.9.	Löschfristen .....	24
20.10.	Betroffenenrechte .....	25
20.11.	Automatische Entscheidungsfindung (Profiling) bei Nutzung von „RL&C NXT“ .....	26
21.	Vergütung .....	26
21.1.	Informationen über Kosten und Nebenkosten .....	26
21.2.	Ex-Ante-Kosteninformation .....	27
21.3.	Preisübersicht .....	29

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AktG	Aktiengesetz
AO	Abgabenordnung
Art.	Artikel
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
d.h.	das heißt
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung, auch EU-Datenschutz-Grundverordnung Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr
EdW	Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen, Berlin
etc.	et cetera
ETF	Exchange Traded Funds
EU	Europäische Union
e.V.	eingetragener Verein
f., ff.	folgende, fortfolgende
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GwG	Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten – Geldwäs- chegesetz
HGB	Handelsgesetzbuch
ID-Nummer	Identifikationsnummer
inkl.	inklusive
InvG	Investmentgesetz
i.S.d.	im Sinne des/der
i.V.m.	in Verbindung mit
MiFID	Markets in Financial Instruments Directive
MiFID II	Markets in Financial Instruments Directive – Richtlinie 2014/65/EU des Europäi- schen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstru- mente
Nr.	Nummer



OffenlegungsVO	Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungs-verordnung)
o.g.	oben genannte/r/s
SE	Societas Europaea
sog.	sogenannte/r/s
TaxonomieVO	Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Taxonomieverordnung)
TDDDG	Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz
Tel.	Telefon
u.a.	unter anderem
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
US	betreffend die Vereinigten Staaten von Amerika
VuV	Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V., Frankfurt am Main
WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel – Wertpapierhandelsgesetz
WpIG	Gesetz zur Beaufsichtigung von Wertpapierinstituten – Wertpapierinstitutsgesetz
z.B.	zum Beispiel



## 1. Angaben zum Unternehmen

Name	Rosenberger, Langer & Cie. Capital Management GmbH - nachfolgend „RL&C“ oder „Institut“ genannt -
Anschrift	Wiesbadener Weg 2a 65812 Bad Soden am Taunus
Geschäftsführung:	Hans-Jürgen Langer, Andreas Langer
Telefon	+49 (0) 6196 999 74 10
Fax	+49 (0) 6196 999 74 29
E-Mail	team.vv@rl-finance.de
Internet	www.rl-finance.de
Amtsgericht	Königstein, HRB 7003
UStID-Nummer	DE256384420

## 2. Angaben zur Unternehmenskommunikation

Kommunikationssprache	Deutsch
Kommunikationsmittel	RL&C ist erreichbar per Post, über Telefon, Fax oder E-Mail unter den oben genannten Kontaktdaten. Gern finden Termine zu einem persönlichen Gespräch in den Geschäftsräumen unter der oben genannten Adresse statt, nach Absprache auch in den Geschäfts- oder Privaträumen der Kunden.
Übermittlung und Empfang von Aufträgen	Aufträge über Geschäfte in Finanzinstrumenten nimmt RL&C per Fax, Post oder E-Mail unter den oben genannten Kontaktdaten entgegen, gern auch im persönlichen Beratungsgespräch.
Berichterstattung über die Dienstleistungen	Bezüglich Art, Häufigkeit und Zeitpunkt der Berichterstattung über die erbrachten Dienstleistungen wird auf die individuellen Vereinbarungen im Vermögensverwaltungsvertrag verwiesen.

## 3. Aufsichtsbehörde und Zulassung

Die für RL&C zuständige Aufsichtsbehörde ist:	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main www.bafin.de
Die an RL&C von der BaFin gem. § 15 WpIG erteilte Erlaubnis umfasst folgende Wertpapierdienstleistungen:	Anlagevermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 WpIG) Anlageberatung (§ 2 Abs. 2 Nr. 4 WpIG) Abschlussvermittlung (§ 2 Abs. 2 Nr. 5 WpIG) Finanzportfolioverwaltung (§ 2 Abs. 2 Nr. 9 WpIG)



Beschränkung der Zulassung	Die Zulassung ist dahingehend beschränkt, dass RL&C nicht berechtigt ist, sich Eigentum oder Besitz an Geldern oder Wertpapieren von Kunden zu verschaffen. RL&C ist nicht zur Konten- und Depotführung berechtigt. Somit nimmt das Institut keine Gelder entgegen und verwahrt keine Finanzinstrumente.
Vertraglich gebundene Vermittler	RL&C beschäftigt keine vertraglich gebundenen Vermittler.

## 4. Managementziele

RL&C wird die Managementziele bzw. die Anlagestrategie, das bei der Ausübung des Ermessens durch den Verwalter zu beachtende Risiko-Niveau und etwaige spezifische Einschränkungen dieses Ermessens auf Basis des sogenannten WpHG-Bogens (persönlicher Selbstauskunft) festlegen.

## 5. Kundenkategorisierung und Anlegerschutz

RL&C stuft alle Kunden als Privatkunden gemäß Artikel 24 Abs. 4 EU-Richtlinie 2014/65/EU ein, sofern nicht eine abweichende Regelung getroffen wird. Damit genießen die Kunden den vollen Anlegerschutz des Wertpapierhandelsgesetzes sowie der diversen europäischen Verordnungen, insbesondere der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565.

Kunden haben das Recht, eine andere Einstufung (z.B. als professioneller Kunde) zu verlangen, wenn die dafür bestehenden gesetzlichen Voraussetzungen gem. § 67 Abs. 6 WpHG erfüllt sind. Hieraus erwächst jedoch eine Einschränkung des jeweils geltenden Kundenschutzniveaus.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Neueinstufung wird von RL&C in einem separaten Verfahren geprüft, sobald der Kunde einen entsprechenden Antrag an RL&C stellt. Im Anschluss wird der Kunde von RL&C über die erfolgte Neueinstufung schriftlich unterrichtet.

## 6. Anlegerentschädigungs- und Einlagensicherungssystem

RL&C ist folgender Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern (Sicherungseinrichtung) zugeordnet:	Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), 10865 Berlin, <a href="http://www.e-d-w.de">www.e-d-w.de</a>
---	--

RL&C erbringt lediglich Finanzportfolioverwaltungsdienstleistungen. Sie verwahrt selbst keine Finanzinstrumente der Kunden. Aus diesem Grunde sind Maßnahmen zur Separierung von Kundengeldern nicht veranlasst.



Die Depotbanken (als Abwicklungsplattform der Vermögensverwaltung) sind dem Einlagensicherungsfonds angeschlossen. Das System stellt sicher, dass die angeschlossenen Kreditinstitute selbst geschützt, insbesondere deren Liquidität und Solvenz, gewährleistet werden. Mithilfe des Einlagensicherungsfonds werden im Krisenfall Stützungsmaßnahmen zur Sanierung durchgeführt, die sicherstellen, dass ein Kreditinstitut sämtliche Verbindlichkeiten weiterhin erfüllen kann. Jedem Kunden können daher fälligen Ansprüche, z.B. aus Spar-, Termin- und Sichteinlagen sowie verbrieften Forderungen, in voller Höhe erfüllt werden. Näheres ist den Internetseiten der Depotbanken zu entnehmen.

## 7. Widerruf

Ein Widerrufsrecht besteht nur, wenn der Vermögensverwaltungsvertrag nicht in den Geschäftsräumen von RL&C abgeschlossen wurde, sondern beispielweise über das Internet oder über das Telefon. Die Einzelheiten ergeben sich aus der folgenden Widerrufsbelehrung unter Punkt 8.

*Hinweis:* Auch wenn der Vermögensverwaltungsvertrag widerrufen wird, bleiben die für den Kunden erworbenen oder verkauften Finanzinstrumente unberührt. Das heißt, dass die bis zum Widerruf von RL&C veranlassten Käufe oder Verkäufe trotz des Widerrufs nicht rückgängig gemacht werden.

Des Weiteren steht dem Kunden kein Widerrufsrecht nach Fernabsatzrecht für einzelne, im Rahmen der Vermögensverwaltung in seinem Namen und auf seine Rechnung durchgeführte Wertpapiergeschäfte zu. Der Preis dieser Wertpapiergeschäfte unterliegt Marktschwankungen, die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können und auf die der Vermögensverwalter keinen Einfluss hat.

## 8. Widerrufsbelehrung

### 8.1. Widerrufsrecht

Kunden können ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen.

Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nach Erhalt der Vertragsbestimmungen sowie aller nachstehend unter Abschnitt 8.2 aufgeführten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail).

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt.

Der Widerruf ist zu richten an:

ROSENBERGER, LANGER & CIE. Capital Management GmbH  
Wiesbadener Weg 2a, 65812 Bad Soden am Taunus

E-Mail: [team.vv@rl-finance.de](mailto:team.vv@rl-finance.de)

Fax: +49 (0) 6196 999 7429



## 8.2. Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 8.1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

- die Identität des Instituts; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung;
- die Hauptgeschäftstätigkeit des Instituts und die für seine Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde;
- die ladungsfähige Anschrift des Instituts und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Institut und dem Kunden maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder Personengruppen auch den Namen des Vertretungsberechtigten;
- die wesentlichen Merkmale der Wertpapierdienstleistung sowie Informationen darüber, wie der Vertrag zustande kommt;
- den Gesamtpreis der Wertpapierdienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über RL&C und die jeweilige Depotbank abgeführten Steuern oder – wenn kein genauer Preis angegeben werden kann – seine Berechnungsgrundlage, die dem Kunden eine Überprüfung des Preises ermöglicht;
- gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über das Institut abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
- den Hinweis, dass sich die Wertpapierdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die RL&C keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge kein Indikator für künftige Erträge sind;
- Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
- das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Kunde im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrundeliegende Vorschrift: § 357 b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen;
- die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht das Institut der Aufnahme von Beziehungen zum Kunden vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
- die Sprachen, in denen die Vertragsbedingungen und die in dieser Widerrufsbelehrung genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich das Institut verpflichtet, mit Zustimmung des Kunden die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen;



- den Hinweis, ob der Kunde ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem das Institut unterworfen ist, nutzen kann, und gegebenenfalls dessen Zugangsvoraussetzungen.

### 8.3. Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren.

Der Kunde ist zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn vor Abgabe der Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde und seitens des Kunden ausdrücklich zugestimmt wurde, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass der Kunde die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen muss.

Das Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden vollständig erfüllt ist, bevor das Widerrufsrecht ausgeübt wurde.

Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Kunden mit der Absendung der Widerrufserklärung, für RL&C mit deren Empfang.

## 9. Reklamationen und Beschwerden

Einreichung des Anliegens	Eventuelle Reklamationen oder Beschwerden können RL&C per Brief, telefonisch, per Fax oder E-Mail an die oben genannten Kontaktdaten mitgeteilt werden. Erforderlich dafür sind die Angabe des Kundennamens, der Kontaktdaten sowie eine Beschreibung des Anliegens durch den Kunden.
Zeiträume für die Bearbeitung Ihres Anliegens	Der Kunde erhält <b>unverzüglich</b> per Brief, Fax oder E-Mail eine Bestätigung über den Eingang der Reklamation oder Beschwerde. Sodann bemüht sich RL&C, das Anliegen schnellstmöglich im Interesse des Kunden zu klären. Sollte dies nicht innerhalb von <b>zwei Wochen</b> nach Eingang möglich sein, erhält der Kunde von RL&C einen Zwischenbescheid per Brief, Fax oder E-Mail. Innerhalb von <b>vier Wochen</b> nach Eingang erhält der Kunde von RL&C einen abschließenden Bescheid per Brief, Fax oder E-Mail. Sollte dies nicht möglich sein, teilt RL&C die Gründe hierfür mit sowie die Einschätzung, wann die Klärung voraussichtlich abgeschlossen sein wird. Sollte dem Anliegen nicht abgeholfen werden können, kann der Kunde sich an die Schlichtungsstelle des VuV wenden.
Schlichtungsstelle des VuV	RL&C ist Mitglied im Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V. (VuV) und nach dessen Satzung verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren der VuV-Ombudsstelle teilzunehmen.



Daher ist für vermögensrechtliche Streitigkeiten aus Finanzdienstleistungsverträgen die Schlichtungsstelle des VuV zuständig:

VuV-Ombudsstelle

Stresemannallee 30, 60596 Frankfurt am Main

<http://vuv-ombudsstelle.de/>

## 10. Informationen über Finanzinstrumente

Die nach § 31 Abs. 3 Nr. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes zur Verfügung zu stellenden Informationen über Finanzinstrumente müssen unter Berücksichtigung der Einstufung des Kunden eine ausreichend detaillierte allgemeine Beschreibung der Art und der Risiken der Finanzinstrumente enthalten. Die Beschreibung der Risiken muss – soweit nach Art des Finanzinstruments, Einstufung und Kenntnis des Kunden relevant – folgende Angaben enthalten:

- die mit Finanzinstrumenten der betreffenden Art einhergehenden Risiken (einschließlich einer Erläuterung der Hebelwirkung und ihrer Effekte) und des Verlustrisikos der gesamten Kapitalanlage;
- das Ausmaß der Schwankungen des Preises (Volatilität) der betreffenden Finanzinstrumente und etwaige Beschränkungen des für solche Finanzinstrumente verfügbaren Marktes.

Informationen hierüber befinden sich in den „Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen“, wie sie vom Bankverlag in Köln herausgegeben und von der Depotbank oder RL&C zur Verfügung gestellt werden.

## 11. Bewertung von Finanzinstrumenten

RL&C verwendet für die Bewertung der im Kundenportfolio gehaltenen Finanzinstrumente folgende Bewertungskriterien:

- Investmentfonds werden zu den von der jeweiligen Fondsgesellschaft veröffentlichten Anteilspreisen bewertet.
- Börsennotierte Wertpapiere werden jeweils zu den Kursen des liquidesten Marktes in diesen Titeln ermittelt.
- Wenn für Finanzinstrumente kein Börsenkurs gestellt wird, wird RL&C den Verkehrswert unter Anwendung allgemeiner Bewertungsmaßstäbe ermitteln.
- Die Bewertungen der Finanzinstrumente im Kundenportfolio werden spätestens zu den jeweiligen Berichtszeitpunkten vorgenommen.
- Das Institut wird Kundenaufträge möglicherweise zusammenlegen und als Sammelauftrag zur Ausführung weiterleiten. Wird dieser Sammelauftrag zu unterschiedlichen Kursen ausgeführt, wird das



Institut die Aufteilung in die einzelnen Kundendepots zu Durchschnittswerten durchführen. Eine Benachteiligung der betroffenen Kunden wird dadurch unwahrscheinlich, ist aber im Bereich des Möglichen.

## 12. Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten (Best Execution Policy)

RL&C leitet alle Aufträge zur Ausführung an Dritte weiter. Somit gelten für die Ausführung der Kundenaufträge die Ausführungsgrundsätze der ausführenden Einrichtungen, z.B. der Depotbanken oder sonstiger ausführender Stellen. Die vorliegenden „Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten“ gelten für folgende Dienstleistungen:

- Im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung trifft RL&C unter Einhaltung der im Vermögensverwaltungsvertrag vereinbarten Anlagerichtlinien Verfügungen über Finanzinstrumente, die zum verwalteten Vermögen gehören, insbesondere Käufe und Verkäufe von Finanzinstrumenten (nachfolgend kurz „Verfügungen“ genannt).
- Im Rahmen der Anlageberatung bzw. Anlage- oder Abschlussvermittlung nimmt RL&C Kundenaufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten an und leitet diese an ausführende Einrichtungen weiter.

### 12.1. Best Execution-Verpflichtung

Als Wertpapierdienstleistungsunternehmen ist RL&C verpflichtet, ihre Dienstleistungen im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu erbringen. Dazu hat RL&C, wenn Verfügungen erteilt oder Kundenaufträge weitergeleitet werden, alle hinreichenden Maßnahmen zu treffen, um für die Kunden das bestmögliche Ergebnis zu erzielen.

Soweit sich die Anlageentscheidung auf den Erwerb oder die Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds (Sondervermögen oder Investmentaktiengesellschaften und ausländische, zum Vertrieb im Inland zugelassene Investmentvermögen) erstreckt, deren Ausgabe bzw. Rücknahme i.S.d. § 23 Investmentgesetz (InvG) über eine Depotbank erfolgt, finden die vorliegenden Grundsätze keine Anwendung. RL&C wird den Erwerb oder die Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds grundsätzlich nach Maßgabe des InvG ausführen. Anlageentscheidungen im Hinblick auf Exchange Traded Funds (ETF) werden, soweit diese in Deutschland börsengehandelt sind, an einer inländischen Börse zur Ausführung gebracht.

### 12.2. Auswahl der ausführenden Einrichtungen

Um der Best Execution-Verpflichtung nachzukommen, wählt RL&C die ausführenden Einrichtungen so aus, dass deren Ausführungsgrundsätze die bestmögliche Auftragsausführung gewährleisten, insbesondere das bestmögliche Ergebnis für die Kunden erreicht wird. Das bestmögliche Ergebnis orientiert sich am Gesamtentgelt, das sich aus dem Preis für das Finanzinstrument sowie sämtlichen mit der



Auftragsausführung verbundenen Kosten, einschließlich der Gebühren und Entgelte des Ausführungsplatzes, der Kosten für Clearing und Abwicklung sowie allen sonstigen Gebühren, ergibt.

Vor der Auswahl lässt RL&C sich die Ausführungsgrundsätze der ausführenden Einrichtungen aushändigen, prüft diese und vergleicht die Konditionen. Die Kriterien für die Auswahl sind:

- Preise der Finanzinstrumente (Kauf- und Verkaufspreise)
- Gesamtkosten der Auftragsabwicklung
- Geschwindigkeit der Auftragsabwicklung
- Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung
- Praktikabilität elektronischer Abwicklungsplattformen
- Qualität des elektronischen Datenaustauschs im Rahmen einer Schnittstelle sowie der sonstigen Serviceleistungen, die eine effiziente und optimale Zusammenarbeit zwischen RL&C und der ausführenden Einrichtung im Interesse des Kunden gewährleisten

Während der laufenden Geschäftsbeziehung überwacht RL&C, ob die ausführenden Einrichtungen die Aufträge im Einklang mit ihren Ausführungsgrundsätzen ausführen. Einmal jährlich überprüft RL&C die Ausführungsgrundsätze der ausführenden Einrichtungen auf Einhaltung der o.g. Kriterien und würde bei Bedarf Änderungen an der Auswahl vornehmen.

### **12.3. Auswahl durch den Kunden**

Wenn die Auswahl der ausführenden Einrichtung durch den Kunden getroffen wird, z.B. durch ausdrückliche Kundenweisung für einen Auftrag oder durch Auswahl einer Depotbank auf Wunsch des Kunden, ist RL&C nicht verpflichtet, ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen für die Ausführung der Wertpapieraufträge auszuwählen. Dem Kunden ist bekannt, dass in diesem Fall die Verpflichtung zur bestmöglichen Auftragsausführung keine Anwendung findet und die Wertpapieraufträge unter Umständen nicht bestmöglich ausgeführt werden.

### **12.4. Ausgewählte Einrichtungen**

Um sicherzustellen, dass das bestmögliche Ergebnis für die Kunden erzielt wird, hat RL&C folgende Einrichtungen ausgewählt, an die Verfügungen erteilt oder Kundenaufträge weitergeleitet werden:

- comdirect Bank AG
- V-Bank AG
- FNZ Bank SE
- Baader Bank AG



## 13. Benchmark

Um die Leistungen der RL&C im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung transparent darzustellen, verwendet RL&C als Bewertungsmethode eine so genannte Benchmark (Vergleichsgröße). Die Benchmark unterscheidet sich für die jeweiligen Kundenportfolios und wird je nach Anlageziel und -strategie festgelegt.

Bei individuell zusammengestellten Depots und speziellen Wünschen des Kunden für die Anlagestrategie wird die Benchmark jeweils individuell mit dem Kunden vereinbart.

## 14. Kundenreporting

RL&C wird grundsätzlich pro Kalenderquartal eine periodische Aufstellung der Finanzportfolioverwaltungsdienstleistungen in Form eines Performanceberichtes übermitteln.

Die Kunden erhalten über jedes ausgeführte Geschäft von der Depotbank eine Abrechnung.

## 15. Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten

Nach § 63 Abs. 2 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) hat sich jedes Wertpapierdienstleistungsunternehmen um Vermeidung von Interessenkonflikten zu bemühen und seinen Kunden Art und Herkunft möglicher Interessenkonflikte sowie seine Grundsätze zum Umgang mit diesen darzulegen.

RL&C unterliegt der Kontrolle der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) sowie der Deutschen Bundesbank und ist verpflichtet, deren aufsichtsrechtliche Vorgaben zu beachten. Darüber hinaus ist das Institut Mitglied im Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V. (VuV) und hat sich zur Einhaltung von dessen Ehrenkodex verpflichtet.

### 15.1. Art und Herkunft möglicher Interessenkonflikte

#### Wo können Interessenkonflikte auftreten?

Interessenkonflikte im Rahmen der Erbringung der Wertpapierdienstleistungen können auftreten

- zwischen RL&C selbst und ihren Kunden,
- zwischen Geschäftsleitern und Mitarbeitern sowie Kunden oder
- zwischen Kunden untereinander.

#### Wodurch können Interessenkonflikte entstehen?

Wie in jedem gewinnorientiert arbeitenden Unternehmen lassen sich Interessenkonflikte und die daraus resultierende Gefahr einer Beeinträchtigung von Kundeninteressen nicht vollständig ausschließen. Diese können insbesondere folgende Ursachen haben:



- eigene unternehmerische Interessen des Instituts, insbesondere Umsatz- und Gewinnerzielungsbestreben
- die mit den Kunden vereinbarte erfolgsabhängige Vergütung, z.B. durch Eingehung höherer Risiken für das verwaltete Vermögen mit dem Ziel, eine höhere Wertentwicklung und damit ein höheres Gesamthonorar aufgrund der erfolgsabhängigen Komponente zu erzielen
- finanzielle Interessen in den von RL&C selbst gemanagten oder beratenen Investmentfonds, z.B. durch Vergütung in Abhängigkeit vom Fondsvolumen
- Annahme von Geld- oder Sachzuwendungen von Seiten Dritter, z.B. Vermittlungs- und Bestandsprovisionen oder Seminarangebote, soweit diese nicht an die Kunden ausgekehrt werden
- erfolgsbezogene Vergütung von Geschäftsleitern und Mitarbeitern sowie Gewähr von Geld- oder Sachzuwendungen an diese
- persönliche Geschäfte von Geschäftsleitern und Mitarbeitern oder diesen nahestehenden Personen

Ferner könnten Interessenkonflikte im Falle geschäftlicher oder persönlicher Beziehungen des Instituts, seiner Geschäftsleiter, Mitarbeiter, Vermittler oder verbundener Personen zu Kreditinstituten, Kapitalverwaltungsgesellschaften, Emittenten etc. entstehen. Dies betrifft insbesondere:

- Kooperationen mit solchen Einrichtungen
- Mitwirkung in Aufsichts- oder Beiräten dieser Einrichtungen
- Mitwirkung an Emissionen von Finanzinstrumenten
- Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind (Insiderinformationen)

## 15.2. Umgang mit Interessenkonflikten

Um eine aus potenziellen Interessenkonflikten resultierende Gefahr der Beeinträchtigung von Kundeninteressen zu vermeiden, hat RL&C folgende, für alle Geschäftsleiter, Mitarbeiter und Vermittler verbindlichen Grundsätze festgelegt und Maßnahmen ergriffen:

### Allgemeine organisatorische Maßnahmen

- Verpflichtung zur Einhaltung des Ehrenkodex des VuV sowie der von RL&C selbst aufgestellten ethischen Grundsätze
- Implementierung umfassender organisatorischer Vorkehrungen zum Schutz der Kundeninteressen in den Organisationsrichtlinien und Verpflichtung zu deren Einhaltung
- Einführung mehrstufiger prozessintegrierter und prozessunabhängiger Kontrollmechanismen
- Offenlegungs- und Zustimmungspflichten bei bestimmten geschäftlichen oder persönlichen Beziehungen



## Konkrete Maßnahmen in Bezug auf die identifizierten Interessenkonflikte

- Auswahl der Kooperationspartner (Depotbanken, andere ausführende Kreditinstitute, Kapitalverwaltungsgesellschaften, andere Produktgeber und Emittenten) nach den Kriterien günstige Kostenstruktur und bestmögliche Auftragsabwicklung – siehe „12. Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten“
- Offenlegung der mit den Wertpapierdienstleistungen und den Finanzinstrumenten verbundenen Kosten und Nebenkosten, so dass die Gesamtkosten sowie deren Auswirkung auf die Rendite der Vermögensanlage ersichtlich sind – siehe „21.2. Ex-Ante-Kosteninformation“
- Interne Überwachung der getroffenen Anlageentscheidungen auch unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung von Geschäften mit einem höheren Risikogehalt, die auf die Erzielung einer höheren erfolgsabhängigen Vergütung ausgerichtet sind. Eine ausschließlich variable Vergütung des Instituts ist nur in Ausnahmefällen auf besonderen Kundenwunsch möglich.
- Offenlegung des Vergütungsmodells bei von RL&C selbst gemanagten oder beratenen Investmentfonds, sofern diese an ihre Kunden vermittelt bzw. in deren Vermögensverwaltung eingesetzt werden
- Einführung eines an die Bedürfnisse der Kunden angepassten Produktgenehmigungs- und -überwachungsverfahrens, um Interessenkonflikte infolge eigener Umsatzinteressen des Instituts zu vermeiden und die Vermittlung von Finanzprodukten an Kunden mit nicht dazu passenden Anlagezielen und Risikoneigungen zu verhindern
- unmissverständliche Offenlegung von Existenz, Art und Umfang der Zuwendungen von Dritten, insbesondere von Vermittlungs- und Bestandsprovisionen (soweit diese nicht an die Kunden ausgekehrt werden) – siehe „16. Informationen über den Erhalt von Zuwendungen“
- strikte Beachtung des Verbots der Annahme von Provisionen im Rahmen der Vermögensverwaltung bzw. vollständige Weiterleitung vereinnahmter Zuwendungen (mit Ausnahme geringfügiger nichtmonetärer Vorteile) an die Kunden
- Ausgestaltung der Vergütungsmodelle für Geschäftsleiter und Mitarbeiter unter Beachtung der Institutsvergütungsverordnung und sonstigen Vorschriften, so dass keine Abhängigkeit von variablen Vergütungsbestandteilen entsteht und keine Anreize zur Eingehung hoher Risiken gesetzt werden
- keine Vorgabe von Vertriebszielen im Wertpapierdienstleistungsgeschäft
- Aufstellung interner Regelungen für persönliche Geschäfte, Verpflichtung aller Geschäftsleiter, Mitarbeiter und Vermittler zu deren Einhaltung sowie zur Offenlegung von Konten, Depots und persönlichen Geschäften mit deren regelmäßiger Kontrolle durch den Compliance-Beauftragten
- Beschränkungen bzw. Verbot von persönlichen Geschäften für bestimmte Wertpapiere mit geringer Marktkapitalisierung, strenges Verbot des Vor-, Mit- oder Gegenlaufens zu Kundengeschäften



- regelmäßige Schulung aller Mitarbeiter in Bezug auf mögliche Interessenkonflikte, deren Vermeidung oder Reduzierung

## 16. Informationen über den Erhalt von Zuwendungen

Als „Zuwendungen“ werden Geld- oder Sachleistungen bezeichnet, die RL&C von Dritten erhält. Dritte sind z.B. Kapitalverwaltungsgesellschaften, Kreditinstitute oder Emittenten von Finanzinstrumenten. Geldzuwendungen sind meist Vermittlungs- und Bestandsprovisionen. Als Sachzuwendungen kommen z.B. Einladungen zu Veranstaltungen, Seminarangebote, Informationsmaterialien oder Bewirtungen in Betracht.

Da die Annahme solcher Zuwendungen zu Interessenkonflikten in der Leistungserbringung führen könnte, werden nachfolgend alle Zuwendungen aufgeführt, die RL&C von Dritten erhalten kann.

### 16.1. Geldzuwendungen

Im Rahmen der Vermögensverwaltung werden keine Geldzuwendungen von Dritten angenommen. Sollten ausnahmsweise – z.B. weil ein Finanzinstrument nicht ohne Zuwendung erhältlich ist – Geldzuwendungen an RL&C gezahlt werden, werden diese vollständig an die Kunden ausgekehrt. Dies erfolgt durch Verrechnung mit dem nächsten fälligen Vermögensverwaltungshonorar.

### 16.2. Sachzuwendungen

Im Rahmen der Vermögensverwaltung können geringfügige Sachzuwendungen angenommen werden, wenn dies durch Verbesserung der Qualität der Leistungen von RL&C auch Vorteile für die Kunden hat und der Wert der Sachleistungen vertretbar und verhältnismäßig ist, so dass Interessenkonflikte nicht zu vermuten sind. Dies sind:

- allgemein angelegte oder individuell auf die Situation eines bestimmten Kunden abgestimmte Informationen oder Dokumentationen zu Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen
- allgemein verfügbare Informationsmaterialien von Emittenten zu Neuemissionen
- Teilnahme an Konferenzen, Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen zu den Vorteilen und Merkmalen eines bestimmten Finanzinstruments oder einer bestimmten Wertpapierdienstleistung
- Bewirtungen in vertretbarem Umfang

## 17. Mitwirkungspolitik

RL&C unterliegt der Begriffsbestimmung als Vermögensverwalter i.S.d. § 134a Abs. 1 Nr. 2 AktG den Vorschriften der §§ 134b und 134c AktG und hat daher ihre Mitwirkungspolitik i.S.d. § 134b Abs. 1 AktG zu beschreiben und zu veröffentlichen.



Das Institut nimmt keine Aktionärsrechte seiner Kunden wahr. Es werden keine Hauptversammlungen besucht, keine Stimmrechte für Kunden ausgeübt, Mitteilungen von Aktiengesellschaften nur im Rahmen von Pflichtmitteilungen zur Kenntnis genommen und weder mit der Gesellschaft noch mit anderen Aktionären aktiv kommuniziert.

Daher wurde die Mitwirkungspolitik wie folgt festgelegt:

- Das Institut übt keine Aktionärsrechte i.S.d. § 134b Abs. 1 Nr. 1 AktG aus, die auf einer Mitwirkung in der Gesellschaft basieren. Insbesondere werden keine in Bezug auf die Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften bezogenen Rechte wahrgenommen. Das Recht auf einen Gewinnanteil i.S.d. §§ 60ff. AktG sowie auf Bezugsrechte wird in Rücksprache mit den Kunden wahrgenommen.
- Die Überwachung wichtiger Angelegenheiten der Gesellschaften i.S.d. § 134b Abs. 1 Nr. 2 AktG erfolgt durch Kenntnisnahme der gesetzlich angeordneten Berichterstattung der Gesellschaften in Finanzberichten sowie Adhoc-Mitteilungen.
- Ein Meinungs austausch mit Gesellschaftsorganen und/oder Interessenträgern der Gesellschaft i.S.d. § 134b Abs. 1 Nr. 3 AktG findet nicht statt.
- Eine Zusammenarbeit mit anderen Aktionären i.S.d. § 134b Abs. 1 Nr. 4 AktG findet nicht statt.
- Beim Auftreten von Interessenkonflikten i.S.d. § 134b Abs. 1 Nr. 5 AktG werden diese gegenüber den Betroffenen entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen offengelegt und das weitere Vorgehen mit den Betroffenen abgeklärt.
- Die jährliche Berichterstattung über die Umsetzung der Mitwirkungspolitik i.S.d. § 134b Abs. 2 AktG unterbleibt, da keine entsprechende Rechtswahrnehmung erfolgt.
- Die Veröffentlichung des Abstimmungsverhaltens i.S.d. § 134b Abs. 3 AktG unterbleibt, da keine Teilnahme an Abstimmungen erfolgt.

## 18. Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen

Zu den nachfolgenden Angaben ist RL&C aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet.

Eine Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale in den Anlagestrategien oder für sonstige konkrete Finanzinstrumente ist nicht beabsichtigt.

### **Strategien für den Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 3 OffenlegungsVO)**

- Nachhaltigkeitsrisiken wie z.B. Umweltbedingungen, soziale Verwerfungen oder schlechte Unternehmensführung können in mehrfacher Hinsicht negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition haben.



- Als Unternehmen möchte RL&C einen Beitrag leisten zu einem nachhaltigeren, ressourceneffizienten Wirtschaften mit dem Ziel, insbesondere die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels zu verringern. In ihrer Unternehmensorganisation beachtet RL&C entsprechende Nachhaltigkeitsziele im Rahmen des allgemeinen Risikomanagements.
- Bei Investitionsentscheidungen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung werden Nachhaltigkeitsrisiken nicht berücksichtigt.

### **Keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Art. 4 OffenlegungsVO)**

- Investitionsentscheidungen können nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt (z.B. Klima, Wasser, Artenvielfalt), auf soziale und Arbeitnehmerbelange haben und auch der Bekämpfung von Korruption und Bestechung abträglich sein.
- RL&C hat grundsätzlich ein erhebliches Interesse daran, der Verantwortung als Finanzdienstleister gerecht zu werden und dazu beizutragen, derartige Auswirkungen im Rahmen der Anlageentscheidungen zu vermeiden. Jedoch ist die Erfüllung der hierfür festgelegten rechtlichen Vorgaben mit den entsprechenden Rahmenbedingungen in voller Gänze nach wie vor mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden. Auch eine vollständig transparente Berichterstattung hierfür ist aus Sicht von RL&C noch nicht gänzlich machbar. Aus diesem Grund kann RL&C keine seriöse Nachhaltigkeitsstrategie in der Vermögensverwaltung anbieten oder entsprechende Nachhaltigkeitswünsche des Kunden umsetzen sowie auch nicht die erforderlichen vollständig transparenten Reportings in diesem Bereich zur Verfügung stellen.
- Zur Vermeidung rechtlicher Nachteile ist RL&C daher derzeit daran gehindert, eine öffentliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass und in welcher Art und Weise die im Rahmen der Investitionsentscheidungen nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Umweltbelange usw.) berücksichtigt werden. Daher ist RL&C gehalten, u.a. auf der Unternehmens-Webseite zu erklären, dass diese nicht berücksichtigt werden.
- RL&C erklärt aber ausdrücklich, dass diese Handhabung nichts an der Bereitschaft ändert, einen Beitrag zu einem nachhaltigeren, ressourceneffizienten Wirtschaften mit dem Ziel zu leisten, insbesondere die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels und anderer ökologischer oder sozialer Missstände zu verringern.

### **Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken in der Vergütungspolitik (Art. 5 OffenlegungsVO)**

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken erfolgt derzeit in der Vergütungspolitik der RL&C nicht.



## Informationen über die Art und Weise der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken (Art. 6 OffenlegungsVO)

- Nachhaltigkeitsrisiken wie z.B. Umweltbedingungen, soziale Verwerfungen oder schlechte Unternehmensführung können in mehrfacher Hinsicht negative Auswirkungen auf den Wert einer Investition haben.
- Als Unternehmen möchte RL&C einen Beitrag zu einem nachhaltigeren, ressourceneffizienten Wirtschaften leisten mit dem Ziel, insbesondere die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels zu verringern. In der Unternehmensorganisation beachtet RL&C entsprechende Nachhaltigkeitsziele im Rahmen des allgemeinen Risikomanagements.
- Bei Investitionsentscheidungen im Rahmen der Finanzportfolioverwaltung werden Nachhaltigkeitsrisiken nicht berücksichtigt. Unter der Voraussetzung, dass es RL&C gelingt, Unternehmen mit erhöhtem Risikopotenzial zu identifizieren und von einer Anlage auszuschließen, dürften sich die verbleibenden Nachhaltigkeitsrestrisiken nur in einem geringen Umfang nachteilig auf die Rendite auswirken und nicht signifikant vom allgemeinen Marktrisiko abweichen. Nachhaltigkeitsrisiken, die für RL&C in dem oben beschriebenen Identifizierungsprozess nicht erkennbar sind, können sich erheblich stärker auf die Rendite auswirken.

## Erklärung zur Nichtberücksichtigung nachteiliger Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Art. 7 OffenlegungsVO)

Die der Finanzportfolioverwaltung zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

- Investitionsentscheidungen können nachteilige Auswirkungen auf sog. Nachhaltigkeitsfaktoren (Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte, Bekämpfung von Korruption und Bestechung) haben.
- RL&C hat grundsätzlich ein erhebliches Interesse daran, der Verantwortung als Wertpapierinstitut gerecht zu werden und dazu beizutragen, derartige Auswirkungen im Rahmen der Anlageentscheidungen bzw. -empfehlungen zu vermeiden. Die Erfüllung der hierfür festgelegten rechtlichen Vorgaben mit den entsprechenden Rahmenbedingungen in voller Gänze ist nach wie vor mit einem extrem hohen Aufwand verbunden. Auch eine vollständig transparente Berichterstattung hierfür ist aus Sicht der RL&C noch nicht gänzlich machbar. Aus diesem Grund kann RL&C keine seriöse Nachhaltigkeitsstrategie in der Vermögensverwaltung anbieten oder entsprechende Nachhaltigkeitswünsche des Kunden umsetzen sowie auch nicht die erforderlichen vollständig transparenten Reportings in diesem Bereich zur Verfügung stellen.
- Zur Vermeidung rechtlicher Nachteile ist RL&C daher derzeit daran gehindert, eine öffentliche Erklärung dahingehend abzugeben, dass und in welcher Art und Weise im Rahmen der Investitionsentscheidungen oder Anlageempfehlungen nachteilige Auswirkungen auf



Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt werden. Daher ist RL&C gehalten, eine Erklärung dahingehend abzugeben, dass vorläufig und bis zu einer weiteren Klärung diese Auswirkungen nicht berücksichtigt werden (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe b) bzw. Art. 4 Abs. 5 Buchstabe b) OffenlegungsVO).

- Eine Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale i.S.d. Art. 8 OffenlegungsVO ist nicht beabsichtigt. Nachhaltige Investitionen i.S.d. Art. 9 OffenlegungsVO werden nicht angestrebt.
- RL&C erklärt aber ausdrücklich, dass diese Handhabung nichts an der Bereitschaft ändert, einen Beitrag zu einem nachhaltigeren, ressourceneffizienten Wirtschaften mit dem Ziel zu leisten, insbesondere die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels und anderer ökologischer oder sozialer Missstände zu verringern.

## 19. Aufzeichnung von Telefongesprächen und elektronischer Kommunikation

Für Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen gilt:

- Per Telefon werden keine Kundenaufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren entgegengenommen, sondern ausschließlich schriftlich – auch elektronisch.
- Kundenaufträge zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren per Fax, E-Mail oder in sonstiger elektronischer Form werden digital gespeichert.

## 20. Datenschutzhinweise

Im Folgenden gibt RL&C einen Überblick, welche personenbezogenen Daten zu welchem Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

Bei personenbezogenen Daten handelt es sich um Daten, mit denen Kunden persönlich identifiziert werden können oder Daten, die sich auf eine identifizierbare natürliche Person beziehen.

Aufgrund des ständigen technischen Wandels sowie auch der Weiterentwicklung der Prozesse bei RL&C werden die vorliegenden Datenschutzhinweise regelmäßig aktualisiert und angepasst. Deswegen empfiehlt RL&C, ebenfalls in regelmäßigen Abständen die Neuerungen zur Kenntnis zu nehmen.

### 20.1. Verantwortliche Stelle

Rosenberger, Langer & Cie. Capital Management GmbH  
Wiesbadener Weg 2a, 65812 Bad Soden am Taunus

Gesetzliche Vertreter: Andreas Langer, Hans-Jürgen Langer

Tel.: +49 (0) 6196 999 74 10

Fax: +49 (0) 6196 999 74 29

Internet: [www.rl-finance.de](http://www.rl-finance.de)



## 20.2. Datenschutzkoordinator

Rosenberger, Langer & Cie. Capital Management GmbH  
Wiesbadener Weg 2a, 65812 Bad Soden am Taunus

Susan Häfner

E-Mail: [datenschutz@rl-finance.de](mailto:datenschutz@rl-finance.de)

## 20.3. Zuständige Aufsichtsbehörde den Datenschutz betreffend

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit  
Postfach 3163, 65021 Wiesbaden

Tel.: +49 (0) 611 140 80

E-Mail: [poststelle@datenschutz.hessen.de](mailto:poststelle@datenschutz.hessen.de)

Internet: <https://datenschutz.hessen.de/>

## 20.4. Datenherkunft, -kategorien und Verarbeitungszweck

RL&C erhält personenbezogene Daten grundsätzlich direkt von Kunden. Im Rahmen der Vertragsanbahnung und -erfüllung kann dies persönlich stattfinden oder über die digitale Anwendung „RL&C NXT“. Teilweise werden auch personenbezogene Daten durch Dienstleister des Instituts erhoben (z.B. Identifikation durch die Deutsche Post AG) und an RL&C übermittelt. Im Rahmen der Verwaltungstätigkeit erhält RL&C außerdem Daten der vom Kunden ausgewählten Depotbank/en (u.a. Konto- und Depotinformationen).

Im Rahmen der Vertragsanbahnung sowie während der Durchführung der Vermögensverwaltung werden durch das Institut verschiedene personenbezogene Daten verarbeitet. Unter diese Kategorien personenbezogener Daten fallen Kontaktdaten (u.a. E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Anschrift) für die Kommunikation, Stammdaten (u.a. Name, Titel, Nationalität, Anschrift, Geburtsdaten), Steuerdaten (u.a. Steuernummer, Steuerpflichten), Kontodaten und Identifikationsdaten (u.a. Identifikationsdokument, ID-Nummer, Ausstellungsland).

Außerdem werden Informationen über die Einkommens- und Haushaltssituation, die persönliche Risikoeinstellung, Bildungsabschluss, finanzielle Situation, Erfahrungen und Kenntnisse mit dem Umgang mit Finanzinstrumenten, dem individuellen Anlageziel und dem Anlagehorizont erfasst und gespeichert.

Die Informationen über bisher genutzte Finanz-/Wertpapierdienstleistungen ermöglichen es RL&C, die für den Kunden geeignete Anlagestrategien zu ermitteln.

Um später zur Vertragserfüllung die Vermögensverwaltung zweckgemäß durchführen zu können, benötigt RL&C zudem die Konto- und Depotinformationen des betreuten Vermögens.

Personenbezogene Daten nach Art. 9 DSGVO (besondere Kategorie) werden von RL&C nicht verarbeitet.



Sofern die Zustimmung der sorgeberechtigten Eltern vorliegt, erhebt und verarbeitet RL&C auch personenbezogene Daten von Minderjährigen (z.B. im Rahmen einer Junior-Depoteröffnung und der laufenden Vermögensverwaltung).

## 20.5. Rechtsgrundlage

Die generellen rechtlichen Grundlagen für den Datenschutz in Deutschland bzw. Europa bilden die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) und das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz (TDDDG).

Die Datenverarbeitung durch RL&C und deren Dienstleister ist durch die vom Kunden erteilte Einwilligung zur Datenverarbeitung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DSGVO) sowie hinsichtlich der Vertragsanbahnung und -erfüllung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO) rechtmäßig. Des Weiteren ist diese ebenfalls zulässig, sofern die Verarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO) oder zur Wahrung des berechtigten Interesses (Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO) der RL&C erforderlich ist.

## 20.6. Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Insbesondere ist RL&C nach den geldwäscherechtlichen Vorschriften verpflichtet, Kunden vor der Begründung der Geschäftsbeziehung beispielsweise anhand ihres Personalausweises zu identifizieren und dabei ihren Namen, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit sowie ihre Wohnanschrift zu erheben und festzuhalten. Damit RL&C dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen kann, haben die Kunden ihr nach dem Geldwäschegesetz die notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Als der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht unterliegendes Wertpapierinstitut ist RL&C bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen (z.B. Finanzportfolioverwaltung) gesetzlich verpflichtet, bestimmte Daten zu verarbeiten.

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung müssen die Kunden daher diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung RL&C gesetzlich verpflichtet ist. Sollten dem Institut die notwendigen Informationen oder Unterlagen nicht zur Verfügung gestellt werden, darf RL&C die gewünschte Geschäftsbeziehung bzw. den gewünschten Vertrag nicht abschließen, muss die Ausführung des Auftrags ablehnen bzw. kann einen bestehenden Vertrag nicht fortsetzen oder muss diesen ggf. beenden.

## 20.7. Datenempfänger

Die Beschäftigten der RL&C verarbeiten die entsprechenden personenbezogenen Daten zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten. Dies geschieht innerhalb des Arbeitsverhältnisses.

Darüber hinaus erhalten Stellen außerhalb des Instituts (Dritte) personenbezogene Daten aufgrund einer definierten Rechtsgrundlage. Diese Stellen erhalten nur diejenigen Daten, die sie für die jeweilige



Aufgabe benötigen. Hierbei handelt es sich u.a. um öffentliche Institutionen wie die BaFin, Bundesbank oder auch Finanzbehörden, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, die depotführende Bank sowie Dienstleister, die RL&C bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen unterstützen.

Sofern eine Auftragsverarbeitung im konkreten Fall vorliegt, findet diese auf Basis eines Auftragsverarbeitungsvertrags nach Art. 28 DSGVO statt. Die so von RL&C beauftragten Dienstleister werden nur aufgrund vertraglicher Vereinbarung tätig und verarbeiten personenbezogenen Daten entsprechend der ihnen erteilten Weisungen sowie gesetzlichen Vorgaben

*Digitale Anwendung „RL&C NXT“:*

Bei der Nutzung von „RL&C NXT“ werden die während des Prozesses zum Vertragsabschluss erfassten personenbezogenen Daten teilweise (Personen-, Adress- und Kontakt- sowie Identifikationsdaten) direkt an die entsprechende Depotbank (Baader Bank AG, Weihenstephaner Straße 4, 85716 Unterschleißheim) für die Eröffnung eines zugehörigen Depots übermittelt.

## 20.8. Übermittlung in Drittländer

Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU bzw. des EWR (sog. Drittstaaten) findet nur statt, soweit dies zur Ausführung von Aufträgen (z.B. Zahlungs- oder Wertpapieraufträgen) erforderlich ist, es gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. steuerliche Meldepflichten) oder Kunden ihre Einwilligung erteilt haben. Werden Dienstleister im Drittstaat eingesetzt, sind diese zusätzlich zu schriftlichen Weisungen durch die Vereinbarung der EU-Standardvertragsklauseln zur Einhaltung des Datenschutzniveaus in Europa verpflichtet. Diese Standardvertragsklauseln bestehen auch mit Empfängern in den USA. Allerdings werden die USA vom Europäischen Gerichtshof als Land mit unzureichendem Datenschutzniveau eingeschätzt. Aufgrund des Fehlens eines Angemessenheitsbeschlusses und ohne geeignete Garantien besteht das Risiko, dass personenbezogene Daten durch US-Behörden zu Kontroll- und Überwachungszwecken, möglicherweise auch ohne Rechtsbehelfsmöglichkeiten, verarbeitet werden können.

## 20.9. Löschfristen

RL&C verarbeitet und speichert personenbezogene Daten zur Erfüllung vertraglicher und gesetzlicher Pflichten bzw. zu dem Zweck, zu dem Kunden ihr die Daten übergeben. Sobald der Verarbeitungszweck entfällt, werden diese Daten regelmäßig gelöscht, es sei denn, ihre befristete Weiterverarbeitung ist zu folgenden Zwecken erforderlich.

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen: Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch (HGB), die Abgabenordnung (AO), das Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG), das Geldwäschegesetz (GwG) und das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.
- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.



## 20.10. Betroffenrechte

Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO)	Kunden haben das Recht, von RL&C Auskunft zu den bei gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten.
Recht auf Berichtigung und Vervollständigung (Art. 16 DSGVO)	Kunden haben das Recht auf Berichtigung von falsch erfassten personenbezogenen Daten. Unter Berücksichtigung der Verarbeitungszwecke können sie zudem die Vervollständigung unvollständiger personenbezogener Daten verlangen.
Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO)	Kunden haben das Recht, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern keine rechtliche Anforderung oder Aufbewahrungsfrist der Löschung entgegensteht.
Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)	Kunden können die Einschränkung der Verarbeitung der ihre Person betreffenden personenbezogenen Daten unter folgenden Voraussetzungen verlangen: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Für die Dauer der Überprüfung der erfassten personenbezogenen Daten auf Richtigkeit, wenn sie diese bestreiten.</li> <li>▪ Bei unrechtmäßiger Verarbeitung, sie aber eine Löschung ablehnen und stattdessen eine Nutzungseinschränkung fordern.</li> <li>▪ Zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen, wenn der Zweck der Verarbeitung nicht mehr länger besteht.</li> <li>▪ Widerspruch gegen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nach Art. 21 DSGVO.</li> </ul>
Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)	Kunden können die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die RL&C auf Grundlage ihrer Einwilligung oder Vertragserfüllung verarbeitet, in einem gängigen maschinenlesbaren Format für sich selbst oder zur Übertragung an Dritte anfordern.
Beschwerderecht (Art. 77 DSGVO)	Sollten Kunden als betroffene Person der Ansicht sein, dass die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch RL&C rechtswidrig ist, haben sie das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren.
Widerruf (Art. 7 DSGVO)	Wenn Kunden RL&C für bestimmte Verarbeitungszwecke eine Einwilligung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, können sie diese jederzeit ohne Mitteilung von Gründen für die Zukunft widerrufen.
Widerspruchsrecht (Art. 21 DSGVO)	Sofern die Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse liegt oder auf Grundlage einer Interessenabwägung („überwiegendes berechtigtes Interesse“) begründet wurde, kann der Verarbeitung personenbezogener Daten zu Vertragszwecken widersprochen werden. Dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling.



## Folgen des Widerrufs einer Einwilligung und Folgen eines Widerspruchs

Widerrufen Kunden eine notwendige und bereits erteilte Einwilligung, wird RL&C die personenbezogenen Daten ab diesem Zeitpunkt nicht mehr verarbeiten. Legen Kunden Widerspruch gegen eine Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse oder auf Grundlage einer Interessenabwägung ein, wird RL&C ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, das Institut kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die den Interessen, Rechten und Freiheiten der Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Widersprechen Kunden der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so wird RL&C ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeiten.

### 20.11. Automatische Entscheidungsfindung (Profiling) bei Nutzung von „RL&C NXT“

Im Rahmen der Vermögensverwaltung ermittelt RL&C die für den jeweiligen Kunden geeignete Anlagestrategie unter Zugrundelegung der persönlichen und finanziellen Verhältnisse, der angegebenen Risikobereitschaft sowie bisher genutzter Finanz-/Wertpapierdienstleistungen.

Nutzen Kunden die digitale Anwendung „RL&C NXT“, werden die von ihnen eingegebenen personenbezogenen Daten inkl. der im vorigen Absatz genannten Informationen automatisiert verarbeitet. Auf dieser Basis erfolgt mit automatisierter Entscheidungsfindung die Ermittlung der für sie geeigneten Anlagestrategie/n sowie die Durchführung der Vermögensverwaltung. Diese automatisierte Entscheidungsfindung ist für die Erfüllung des Vermögensverwaltungsvertrags erforderlich. Zudem ist sie rechtlich zulässig. Die zugrundeliegenden nationalen und EU-rechtlichen Regelungen erlauben eine entsprechende automatisierte Entscheidungsfindung nur unter bestimmten Voraussetzungen und stellen somit die Wahrung persönlicher Rechte und Freiheiten sowie berechtigter Kunden-Interessen sicher.

## 21. Vergütung

### 21.1. Informationen über Kosten und Nebenkosten

Für die Erbringung einer professionellen Vermögensverwaltung erhält RL&C ein Grundhonorar sowie gegebenenfalls ein Erfolgshonorar (beides gemeinsam: Managementgebühren).

Die folgenden Voraussetzungen müssen für die Berechnung eines Erfolgshonorars erfüllt sein:

- Positive Wertentwicklung nach Abzug von Einlagen und Hinzurechnung von Entnahmen in der Abrechnungsperiode (Kalenderjahr 01.01.-31.12.).
- Der Depotwert muss am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilswertes der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigen („rollierende High Water Mark“).
- Die sog. „Hurdle Rate“ muss im Abrechnungszeitraum überschritten werden. Das Erfolgshonorar wird auf die über die Hurdle Rate hinausgehende Wertentwicklung berechnet.



Die Details können der nachfolgenden Preisübersicht (s. Punkt 21.3.) entnommen werden. Die Zahlung der Managementgebühr der RL&C erfolgt durch Abbuchung von dem Vermögensverwaltungskonto des Anlegers im Wege des Lastschriftverfahrens. Dem Kunden steht daher eine Widerspruchsmöglichkeit zu

Im Rahmen der Vermögensverwaltung werden unter anderem auch Wertpapiere erworben, die Kosten verursachen. Dies können beispielsweise Anteile an Fonds oder Zertifikaten sein. Die Kosten dieser Wertpapiere (Produktkosten) fallen direkt z.B. auf Ebene des Fonds bzw. Zertifikats an und sind vom Kunden zu tragen. Diese Kosten werden von der Fondsgesellschaft bzw. vom Emittenten des Zertifikats offengelegt und sind im Kurs des Wertpapiers bereits enthalten. Des Weiteren können zusätzliche Handelskosten (z.B. die Differenz aus An- und Verkaufspreis) anfallen, die ebenfalls vom Kunden zu tragen sind. Die Produktkosten können sich je nach Anlagestrategie und gewählter Themen unterscheiden.

Eine persönlich erstellte Schätzung der Produktkosten kann der Kunde vor Vertragsabschluss dem Ex-Ante-Kostenausweis entnehmen. Die tatsächlich angefallenen Produktkosten werden dem Kunden jährlich in Form einer Ex-Post-Kostenaufstellung zur Verfügung gestellt.

Neben den Managementgebühren der RL&C und den Produktkosten fallen Kosten der depotführenden Stelle an, insbesondere Kosten je Wertpapiertransaktion. Weitere Kosten und Steuern können für den Kunden entstehen, die nicht von RL&C oder der depotführenden Stelle gezahlt oder zwar von RL&C oder der depotführenden Stelle verauslagt, aber dem Kunden weiterbelastet werden.

## 21.2. Ex-Ante-Kosteninformation

Nach § 63 Abs. 7 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) ist RL&C als Wertpapierdienstleistungsunternehmen verpflichtet, ihre Kunden vor der Leistungserbringung über die voraussichtlich anfallenden Kosten und Nebenkosten zu informieren. Dies betrifft die Kosten der Dienstleistung selbst sowie die Kosten der Finanzinstrumente und Transaktionen.

Bei den dargestellten Beträgen handelt es sich um eine Schätzung für einen Zeitraum von zwölf Monaten, die auf den tatsächlich entstandenen Kosten des Vorjahres basiert. Soweit diese nicht bekannt sind, beruht die Schätzung auf dem geplanten Anlagebetrag. Die Endabrechnung der tatsächlich entstandenen Kosten erstellt RL&C einmal jährlich.

Kosten und Nebenkosten der **Leistungserbringung des Wertpapierdienstleisters** umfassen unter anderem die bei RL&C anfallenden

- einmaligen (Anfangs-/End-) Kosten, z.B. Umstellungskosten, Einrichtungs- oder Kündigungsgebühren,
- laufenden Kosten, z.B. Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungshonorare,
- Kosten für eventuelle Nebendienstleistungen, z.B. Research-Kosten.

Kosten und Nebenkosten der **Leistungserbringung anderer Dienstleister** umfassen vor allem die bei der Depotbank anfallenden



- einmaligen (Anfangs-/End-) Kosten, z.B. Umstellungskosten, Einrichtungs- oder Kündigungsgebühren,
- laufenden Kosten, z.B. Kontoführungs- und Depotgebühren,
- Kosten für eventuelle Nebendienstleistungen, z.B. Verwahrkosten.

Kosten und Nebenkosten der **Finanzinstrumente** umfassen unter anderem

- einmalige, im Produktpreis enthaltene (Anfangs-/End-) Kosten, z.B. vorläufige Verwaltungsgebühren, Strukturierungsbeiträge, Vertriebsgebühren,
- laufende, aus dem Produktwert entnommene Kosten, z.B. Verwaltungsgebühren, Dienstleistungskosten, Tauschgebühren, Kosten und Steuern für Wertpapierleihe, Finanzierungskosten,
- Transaktionskosten, z.B. Maklerprovisionen, Ausgabeaufschläge, vom Fonds gezahlte Bei- und Austrittsgebühren, Steuern und Wechselgebühren.

Die Kosteninformation erfolgt in zusammengefasster Weise, um einen Überblick über die kumulative Wirkung der Kosten auf die Rendite der Anlage zu ermöglichen. Auf Anfrage stellt RL&C auch eine nach den einzelnen Posten aufgegliederte Aufstellung zur Verfügung.



## 21.3. Preisübersicht

### Vermögensverwaltende Strategie

	GRUNDHONORAR NETTO	ERFOLGSHONORAR NETTO	HURDLE RATE
DEFENSIVE	0,50%	10,00%	2,00%
BALANCED	0,75%	10,00%	2,00%
OFFENSIVE	1,00%	10,00%	2,00%

### Vermögensverwaltende Strategie mit Beimischung eigener RL&C-Fonds\*

	GRUNDHONORAR NETTO	ERFOLGSHONORAR NETTO	HURDLE RATE
DEFENSIVE	0,50%		
BALANCED	0,75%		
OFFENSIVE	1,00%	ohne	entfällt
DYNAMIC	1,25%		

### RL&C-Fondsstrategie mit einem oder beiden RL&C-Fonds\*

	GRUNDHONORAR NETTO	ERFOLGSHONORAR NETTO	HURDLE RATE
DEFENSIVE			
BALANCED			
OFFENSIVE	ohne	ohne	entfällt
DYNAMIC			

*Alle oben angegebenen Honorare sind Nett honorare und verstehen sich zzgl. der aktuell geltenden Mehrwertsteuer von 19%.*

#### \* Gebühren für RL&C-Fonds:

Für unsere selbst gemanagten RL&C-Fonds wird weder ein Grund- noch ein Erfolgshonorar in Rechnung gestellt.